

## **Satzungsändernder Antrag Digitale Teilhabe Vollversion**

*Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung der LAG Netzpolitik am 22.01.2022*

*Geändert durch Beschluss der Landessprecher\*innen / des LAG-Treffs der LAG Netzpolitik am 28.07.2022*

### **Antragsteller\*innen**

LAG Netzpolitik, Maximilian Arnold, Tobias Boegelein, Maximilian Kristen, Christian Pauling

### **Unterstützer\*innen**

LAG LISA, LAG B&G, LAG selbstbestimmte Behindertenpolitik

Schwäbische Bezirksmitgliederversammlung

KV Augsburg, KV Region Ingolstadt, KV Landshut-Kelheim, KV Neumarkt, KV Aschaffenburg und Bayerischer Untermain, KV Günzburg / Neu-Ulm, KV Allgäu, KV Schweinfurt, KV Coburg, KV Regensburg, KV Würzburg Mainfranken, KV Erding-Ebersberg, KV Bamberg, KV Oberfranken Ost, KV Schwabach-Roth, KV Passau, KV Niederbayern-Mitte, KV Donau-Ries / Dillingen

### **Antrag**

Einfügen eines neuen Paragraphen nach §10 in der Landessatzung:

#### §11 Digitale Teilhabe

- (1) Sitzungen von Vorständen, Delegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen aller Ebenen innerhalb des Landesverbands Bayern können online, hybrid und in Präsenz beschlussfähig stattfinden.
- (2) Bei Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen aller Ebenen nicht jedoch bei Mitgliederversammlungen haben stimmberechtigte Mitglieder das Recht auf digitale Sitzungsteilnahme (Ton oder Ton/Video) mit Stimm- und Rederecht; Personenwahlen nach BWO und geheime Abstimmungen sind hiervon ausgenommen.  
Auf das Recht zur digitalen Sitzungsteilnahme ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Der Landesvorstand hat sicherzustellen, dass den Vorständen, Delegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen geeignete Software zur Durchführung (beispielsweise Videokonferenztool und Dateiaustauschsystem) kostenfrei bereitgestellt wird.
- (4) Bei Sitzungen sind vom ladenden Vorstand geeignete Maßnahmen zu treffen, jedem stimmberechtigten Mitglied die Teilnahme zu ermöglichen.

### **Begründung**

Das Vereinsrecht und das davon abgeleitete Parteiengesetz geht davon aus, dass Sitzungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und Vorständen in Präsenz stattfinden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht (siehe u.a. Drucksachen 193/22 des Bundesrats).

Durch §5 Abs. 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRueCOVBekG) konnten seit 2020 bis Ende 2022 Parteiversammlungen in digitaler und hybrider Weise stattfinden, auch wenn dies nicht in einer Satzung fixiert ist.

Es gibt einen gesetzgeberischen Vorstoß (Drucksachen 193/22 des Bundesrats), der unserer Meinung nach aber zu kurz greift, weil er nur Videokonferenzen oder Präsenzversammlungen erlaubt, sofern in der Satzung

nicht anders geregelt. Er greift zu kurz, weil eine Einwahl nur per Telefon oder Einfrieren des Bildes dann nicht erlaubt wäre.

Die Konsequenz daraus ist, dass Vorstände, die zu online- oder hybriden Versammlungen ihrer Mitglieder einladen wollen, können dies ab 2023 nur tun, wenn das in der Satzung als Möglichkeit eröffnet wird. Kreisverbände müssten also nur für den ersten Absatz unseres Antrags sich selbst eine Kreissatzung geben. Dasselbe gilt für Landesarbeitsgemeinschaften und Basisgruppen.

Daher der Antrag, dies in der Landessatzung zu ermöglichen, um einen Wildwuchs an Kreissatzungen zu verhindern, die dann archiviert und beachtet werden müssen. Der Beschluss dieses Antrages schafft Klarheit über Möglichkeiten ohne spezifische Besonderheiten nicht berücksichtigen zu können und bietet den Vorständen Rechtssicherheit bei der Durchführung von (digitalen) Versammlungen.

Nur mit Absatz 1 wären jetzt zwar online-Versammlungen möglich, allerdings würde dies Menschen zurücklassen, die technisch nicht in der Lage sind, Menschen, denen die Ausstattung nicht zur Verfügung steht oder die aus einem anderen Grund nicht online teilnehmen können. Dies darf aber auch nicht Aufgabe des Mitglieds sein, sich darum zu kümmern, genug Geld für die Teilnahme haben zu müssen.

Auch bei reinen Präsenzveranstaltungen finden diese immer wieder in nicht barrierefreien Räumen statt, sind schwer erreichbar oder einfach zeitlich nicht möglich, die An- und Abreise zu ermöglichen und so werden Menschen von unseren Versammlungen ausgeschlossen.

Daher fordert der vierte Absatz, zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen. Dies kann von einer Kinderecke über frühzeitige Termininformation, familienfreundliche Lage von Terminen, Stellen von technischer Ausstattung hin zu Unterstützung beim Suchen geeigneter Verbindungen oder Unterstützung beim Betreten des Gebäudes reichen.

Hier werden keine Luftsprünge erwartet, sondern ein Ernstnehmen, Bedenken und Abwägen von Unterstützungsbedarf, sodass breite Teilnahme möglich wird.

Wir erleben bei Landesparteitagen immer wieder, dass Delegierte aufgrund von anderen (bspw. familiären/beruflichen) Verpflichtungen nicht (vollständig) teilnehmen können oder Delegiertenplätze nicht vollständig besetzt werden können, weil es das Zeitbudget nicht zulässt, drei Tage zu einem Parteitag zu fahren. Eine zusätzliche (digitale) Teilnahme würde hier unterstützend die Teilhabe verbessern, deswegen hier mehr als ein Recht des Vorstands bei der Ladung, unser Antrag in Absatz 3 ein eigenes Recht auf digitale Teilhabe am Landesparteitag daraus zu schaffen. Hier wäre künftig auch zu überlegen, ob eine geteilte Anwesenheit von Delegierten machbar ist.

Wir haben viele Flächenkreisverbände mit langen Fahrtstrecken und auch die Mitglieder der größeren Kreisverbände um die Metropolen sind bisweilen lange beschäftigt mit der Anreise. Private Termine oder andere Verpflichtungen (Familie, Arbeit, Hobbies) erschweren die Teilhabe für Mitglieder und ihre Möglichkeit, sich in Gremien wählen zu lassen. Dieser Absatz würde ein Recht für diese Gremienmitglieder auf Teilhabe einräumen. Dieser Punkt der Ausweitung des Rechts auf alle Vorstände im Landesverband war ein expliziter Wunsch von Mitgliedern von Flächenkreisverbänden mit wenigen Mitgliedern.

Kreisverbänden, die eventuell selbst in finanzieller Knappheit arbeiten müssen, noch die Kosten aufzubrummen für dieses Recht, scheint uns nicht fair. Im Zuge der Einsparungen der Bundespartei steht immer wieder auch die Bundescloud und BigBlueButton in Rechtfertigungsnot. Diese Basisinfrastruktur müssen wir als Landesverband den Mitgliedern und Kreisverbänden in jedem Fall bieten, deswegen diese allgemeine Verankerung in der Satzung.

Im Allgemeinen wäre es zielführend, im Landesvorstand und in der Landesgeschäftsstelle eine ausdrücklich dafür benannte Person zu haben, an die man sich bei Fragen wenden kann.

Der erste Entwurf der Antragskollektion „Satzungsändernder Antrag Digitale Teilhabe“ wurde dem Landesvorstand am 22.01.2022 mit Bitte um Unterstützung übermittelt. Trotz mehrerer Gespräche mit dem Landesvorstand, den Landessprecher\*innen, den Landesgeschäftsführern und des Eingehens auf die angebrachten Punkte (unter anderem die Differenzierung in verschiedene Varianten) hat der Landesvorstand bis zum 29.07.2022 hierzu keinen Beschluss gefasst und keine Nachfragen oder Änderungswünsche an uns gerichtet.